

Modellkatalog Interkommunale Zusammenarbeit in Sachsen

Faktenblatt 1.6 Verwaltungsverband

> Version 1.0 November 2024





Modellkatalog Interkommunale Zusammenarbeit in Sachsen Faktenblatt 1.6: Verwaltungsverband (§§ 3 ff SächsKomZG)

Stand: November 2024

Anmerkung: Eine Neubildung dieser Kooperationsform bzw. deren Erweiterung um weitere Mitgliedsgemeinden kommt nicht mehr in Betracht. Die bis zum 17. November 2012 wirksam entstandenen Verwaltungsverbände genießen jedoch Bestandsschutz.

Beim Verwaltungsverband findet eine Delegation von Aufgaben einer oder mehrerer Körperschaften (Mitglieder) auf eine andere Körperschaft (Verwaltungsverband) statt.

Die Aufgaben des Verwaltungsverbandes richten sich nach den Bestimmungen der §§ 7, 8 SächsKomZG. Danach gehen die Weisungsaufgaben und die Aufgaben der vorbereitenden Bauleitplanung zwingend auf den Verwaltungsverband über.

Mitglieder der sechs Verwaltungsverbände in Sachsen sind benachbarte Gemeinden desselben Landkreises. Der Verwaltungsverband soll der Stärkung der Leistungs- und Verwaltungskraft unter Beachtung der rechtlichen Selbstständigkeit der angeschlossenen Gemeinden dienen.

Für die im Verwaltungsverband zusammengeschlossenen Gemeinden handelt der Verwaltungsverband mit eigener Rechtspersönlichkeit, da er eine rechtsfähige Verbandskörperschaft des öffentlichen Rechts ist. Er verwaltet seine Angelegenheiten in eigener Verantwortung. Der Verwaltungsverband wird nach außen durch den Verbandsvorsitzenden vertreten.

Die Gemeinden bleiben dabei aber rechtlich und politisch eigenständig. Sie behalten deshalb ihren Namen, ihr Gebiet, ihr Ortsrecht und ihre Organe (Gemeinderat und Bürgermeister). Lediglich die Verwaltungen der Gemeinden – sowohl das Verwaltungspersonal, als auch die sächlichen Verwaltungsmittel – werden zusammengefasst. Die Fachkompetenz des Personals wird im Wege der Spezialisierung erhöht, der Zeit- und insoweit auch der Kostenaufwand bei der Bearbeitung von Vorgängen wird mittel- und langfristig verringert werden.

Der Verwaltungsverband erfüllt gemeindliche Aufgaben und gehört damit der gemeindlichen Ebene an. Er bildet keine neue Verwaltungsebene zwischen der Gemeinde und dem Landratsamt. Er übt auch keine Rechtsaufsicht über seine Mitgliedsgemeinden und keine Dienstaufsicht über dessen Bürgermeister und Bedienstete aus.

Die Bildung eines Verwaltungsverbandes unterlag einem Genehmigungsvorbehalt der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der obersten Rechtsaufsichtsbehörde. Dieses gilt auch weiterhin für Änderungen oder einer Kündigung der Verwaltungsvereinbarung aus Gründen des öffentlichen Wohls.

In Sachsen sind mit aktuellem Stand 21 Gemeinden Mitglieder in einem der sechs Verwaltungsverbände. Insgesamt haben die sechs Verwaltungsverbände in Sachsen rund 36.700 Einwohner, wobei die Einwohnerzahlen zwischen den Verbänden zwischen rund 4.300 Einwohnern im Verwaltungsverband Wildenstein und 8.100 Einwohnern im Verwaltungsverband Weißer Schöps/Neiße schwanken. Im Schnitt hat ein Verwaltungsverband in Sachsen rund 6.100 Einwohner.